Digitized by Google

2 Ded. 462, 10a

Ad Rel. vom 19. Dec. 1787. N. 112.

Von Gottes Gnaden
Wir August Bischof

zu Speier, Probst der gefürsteten Probstei Weissenburg, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf von Limburg Stirum ꝛc. ꝛc.

Unsern günstig und gnädigen Gruß, und geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wolwürdige, Hochwol- und Wolgeborne, Edle, Veste, und Hochgelehrte, besonders liebe Herren, und liebe Besondere!

Nicht aus Tadel, daß von dem kaiserlichen und Reichskammergerichte in vorwürfiger Sache eine strittige Rechtsfrage gegen uns entschieden worden, sondern aus dem Rechtsgrunde, daß der Ausspruch den einschlagenden deutlichen Reichsgesetzen theils entgegen stehe, und theils eine nicht zuständige Ausle-

An
Die hohe Reichsversammlung zu Regenspurg.

Digitized by Google

Auslegung derenselben unterlossen seye, finden Wir Uns nothgedrungen veranlasset, die Herren und Dieselbe zu behelligen, besonders da es auf Hebung einer allgemeinen Beschwerde, die nicht nur für jetzt Uns, sondern auch in der Folge Unseren höchst- und hohen Herren Mitständen zum Nachtheil gereichet, ankömmt.

Der Gegenstand ist aus der Anlage ersichtlich, worauf Wir Uns Kürze halber beziehen, und nur mit wenigem bemerken, daß Wir zwar zur Zeit, wo Uns die privilegirte austrägal Instanz verweigert worden, berechtiget gewesen wären, den Recurs an diese hohe Reichsversammlung zu nehmen. Allein! Wir wollten erst das nicht mehr gehäßige Rechtsmittel der Revision eintretten lassen, in welchem Begehren auch Uns von dem kaiserlichen und Reichskammergerichte willfahrt, zugleich aber gegen die Vorschrift des §. 124. des jüngern Reichsabschieds gehandlet, und der Effectus suspensivus revisionis abgesprochen, und die gegentheilige Caution gesetzwidrig angenommen, sofort mit Vollzug des Urtheils vom 13ten Mai 1785. fürgefahren wurde.

Da nun also diese allgemeine Beschwerde mit einer weitern von der nämlichen Gattung vereinbart ist, weil auf gleiche Art der Effectus suspensivus von einer wegen verworfener Exceptione fori declinatoria, eingeführten Revision nicht gestattet worden, welches gravamen unsere höchste und hohe Herren Mitstände zu einer andern Zeit ebenfalls zu erwarten haben können; so hegen zu der Herren und derenselben Gerechtigkeits gemäsen Einsicht das rechtliche Zutrauen, dieselbe werden diesen Fürgang an Ihre höchst und hohe Herren Principalen, auch Obern und Committenten schleunig einzuberichten, und dahin sich zu verwenden geneigt sein, daß Seine römisch-kaiserliche Majestät durch ein an Allerhöchstdieselbe zu erstattendes gemeinsame Reichsgutachten allerunterthänigst ersucht werden, zur Aufrechthaltung der in diesem Falle vorliegenden Reichsgesetze und Abwendung des gravaminis communis die kaiserliche und reichskammergerichtliche Urtel vom 15ten März 1787. allergerechtest aufzuheben.

Wir werden unvergessen seyn, diese so freundschaftlich- als gerechte Willfährigkeit gegen Ihre höchst und hohe Herren Principalen auch Obern

und

und Committenten mit ausnehmender Dankverbindung und gefliſſenſten Dienſten kennbar zu machen, den Herren und Denenſelben aber bei jeder Gelegenheit zu erkennen zu geben, daß Wir mit vorzüglicher Wohlmeinung und Conſideration verbleiben. Bruchſal den 15. October 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Auguſt Biſchof zu Speier, Probſt der gefürſteten Probſtei Weiſſenburg, des heiligen römiſchen Reichs Fürſt, Graf von Limburg Stirum.

Derer Herren und Dererſelben

freund- und geneigtwilliger
Auguſt,
Biſchof und Fürſt zu Speier.

Digitized by Google

Digitized by Google

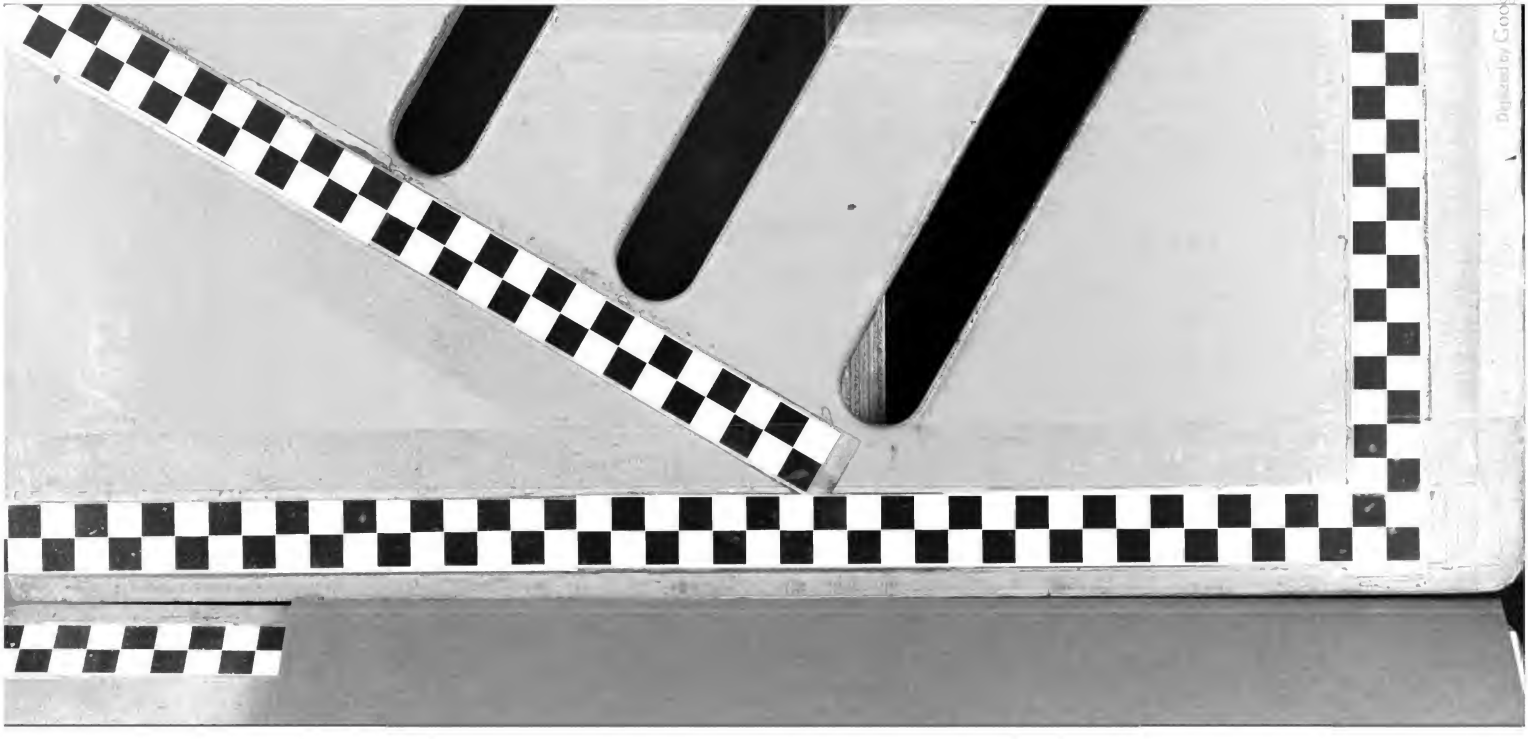

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google